



Präambel

Die Jugendordnung (nachfolgend JO) basiert auf § 9 der Satzung der Ortsgruppe Wanne-Eickel e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend DLRG).

§ 1 (Name und Mitgliedschaft)

Die Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Wanne-Eickel e.V. (DLRG) bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten vertretenden und benannten Mitarbeitenden bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Wanne-Eickel e.V. (nachfolgend Jugend genannt).

§ 2 (Selbständigkeit)

Die Jugend arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 3 (Ordnungsvorschriften)

- (1) In der Jugend besitzen die Mitglieder im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter, das Recht zu wählen und abzustimmen.
- (2) Das Recht, gewählt zu werden beginnt mit 16 Jahren.
- (3) Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.

§ 4 (Jugendvorstand)

- (1) Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der Jugend.
- (2) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von den Mitgliedern der Jugend für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Er setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht -
 - a) dem Jugendvorsitzenden (nachfolgend Vorsitzender)
 - b) bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende, mindestens 1 stellvertretender Vorsitzender
 - c) dem Jugendschatzmeister und ggf. Vertreter
- (4) Zusätzlich können folgende Beauftragte mit Stimmrecht für folgende Resorts gewählt werden:
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Kinder- und Jugendarbeit
 - f) Schriftführer

DLRG Jugend Westfalen – Ortsgruppenordnung Wanne-Eickel e.V.

g) Lehrgangs- und Bildungsbeauftragter

(5) Die Ämter c) bis g) können jeweils mit einem Stellvertreter mit Stimmrecht besetzt werden. Außerdem können bis zu 3 Beisitzer mit Stimmrecht gewählt werden.

(6) Der Jugendvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(7) Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- a) Erstellung einer Jahresplanung bis Ende Februar.
- b) Beratung und Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung der Jugend sowie laufende Kontrolle des Haushaltsvollzuges.
- c) Jugendbildung und Jugendpflege.

§ 5 (Verhältnis zur Jugend und zur Ortsgruppe)

Die Jugend ist fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbstständig.

§ 6 (Auflösung der Jugend)

Die Auflösung der Jugend kann durch eine mindestens 6 Wochen vorher zu diesem Zweck einberufene außerordentliche OG-Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Auflösung der DLRG Ortsgruppen-Jugend fällt deren Vermögen der OG-Wanne-Eickel zu.

§ 7 (Änderung der JO)

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur durch eine ordentliche Ortsgruppen-Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen OG-Jugendversammlung beschlossen werden, sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 (Inkrafttreten)

Diese Landesjugendordnung ist durch Beschlussfassung der ordentlichen OG-Jugendversammlung am 24.09.2018 beschlossen worden. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Jugendordnungen ihre Gültigkeit.

Die Ortsgruppe Wanne-Eickel e.V. gab am 10.04.2019 in Herne ihre Zustimmung.

Anmerkung: Der Jugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.